

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 204 (1925)

Artikel: Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Steuer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-374704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Briefpost.

1. Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankiert: Ortskreis (10 km in gerader Linie) bis 250 g 10 Rp. — Weitere Entfernung: 20 Rp. bis 250 g.

Briefe, unfrankiert: Doppelte Taxe der Frankatur.

Warenmuster: Bis 250 g 10 Rp., über 250—500 g 20 Rp. — Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein u. dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Drucksachen: Bis 50 g 5 Rp., über 50—250 g 10 Rp., über 250—500 g 20 Rp. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftl. persönl. Mitteilungen enthalten. Auf gedruckten Visitenkarten ist es gestattet, außer der Adresse d. Adressats Wünsche, Glückwünsche, Dankfagen, Beteiligungsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vorgedruckten Todesanzeigen darf Ort, Datum, Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder etc.), sowie Name, Todeszeit, Alter d. Verstorbenen, Beerdigungstag u. -zeit, sowie die Unterschrift handschriftlich beigelegt werden. Diese Zulage sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigelegt werden.

Abonnierte Drucksachen (aus Bibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 30 Rp.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 10 Rp., doppelte 20 Rp. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechenden) sind zur Taxe von 10 Rp. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Unzulässig frankierte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der frankierten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 20 Rp. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — Reklamationsfrist 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangschein:** Gratis u. obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande. — In Büchern, 890 Stück, 1 Fr. — **Küschschein** 20 Rp.

Eilbotengebühr: Bis 1 1/2 km 60 Rp., jeder weitere 1/2 km oder Bruchteil eines halben km 20 Rp.

Nachnahmen: Zulässig bis 1000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr 10 Rp. für je 10 Fr. oder Bruchteile des reinen Nachnahmebetrages, mindestens 15 Rp. für jede Sendung.

Einzugsmandate: Zulässig bis 1000 Fr. Im Ortskreis 30 Rp., weiter 40 Rp. Einzugsgebühr 10 Rp. u. Postanweisungstaxe wird im Zahlungsfalle vom Betrag abgezogen. — Für Einzugsmandate, die auf Postrechnung übertragen werden, ist der Betrag unbeschränkt.

Postanweisungen: Bis 20 Fr. 20 Rp., 20 bis 50 Fr. 25 Rp., 50 bis 100 Fr. 30 Rp.; für je weitere 100 Fr. 10 Rp. mehr.

Postschek- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., je weitere 100 Fr. oder Bruchteile 5 Rp. mehr. — Bei Rückzahlungen am Schalter der Cheqbureau bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 1000 Fr. 10 Rp., über 1000 bis 2000 Fr. 15 Rp., je weitere 1000 Fr. oder Bruchteile 5 Rp. mehr; die Anweisungen auf Poststellen 10 Rp. mehr für jede Auszahlung, zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Cheqbureau erhoben wird. — Übertragung von Cheqs von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Cheqs beträgt einen Monat.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland).

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frfo. 40 Rp., unfr. 80 Rp., für je weitere 20 g frfo. 20 Rp., Im Grenzkreis (30 km in Luftlinie von Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Desterreich 25 Rp. für die ersten 20 g und 20 Rp. für je weitere 20 g oder Bruchteile von 20 g. — Unfrankierte Briefe und Postkarten unterliegen im Bestimmungsland der doppelten Taxe.

Postkarten im Grenzkreisverkehr Deutschland, Frankreich und Desterreich 15 Rp. — (Privatpostkarten zulässig wie oben): Einfache 25 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 50 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Änderungen im Tarif vorbehalten.

Warenmuster: Bis 100 g 20 Rp., über 100—500 g (Höchstgewicht) für je 50 g 10 Rp. mehr. Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dide 10 cm.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): für je 50 g 10 Rp., mindestens aber 40 Rp. — Dimensionsgrenzen: 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm.

Drucksachen (bis 2000 g): für je 50 g 10 Rp. Dimensionsgrenzen wie für Geschäftspapiere. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Rekommandationsgebühr 40 Rp. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Aufgabeschein** (f. rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Küschschein** 40 Rp.

Unzulässig frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Expres-Bestellgebühr: 80 Rp.

Einzugsmandate, Versandgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 40 Rp.

Geldanweisungen: a) nach Großbritannien u. Irland, Brit. Indien, den Brit. Kolonien, Kanada für je 25 Fr. 25 Rp.; nach d. Vereinigten Staaten v. Amerika 25 Rp. für je 50 Fr.; nach den übrigen Ländern und Orten für je 100 Fr. 50 Rp.

Paketpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Von 250 g bis 500 g frankiert	Fr. —.30	unfrankiert 10 Rp.
über 500 g „ 2 1/2 kg „	„ —.50	
„ 2 1/2 kg „ 5 „ „	„ —.80	
„ 5 „ „ 10 „ „	„ 1.50	
„ 10 „ „ 15 „ „	„ 2.—	

Zuschlag für alle Gewichte.

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsfakten in Anwendung, währenddem Stücke bis 15 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. Expresbestellgebühr bis 1 1/2 km 80 Rp., für jeden weiteren halben km 40 Rp. mehr.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 5 Rp. Sendungen mit Wertangabe müssen versiegelt sein.

Nachnahmen sind zulässig bis 1000 Fr. Neben der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. Nachnahmegebühren, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechnen, 20 Rp.

Empfangscheine: Für Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wertangabe 5 Rp. per Stück.

Ausland.

Poststücke werden zu maß. Preise nach beinahe allen Ländern d. Weltpostvereins expediert. Maximalgewicht nach Frankreich, Belgien, Luxemburg und Desterreich 10 kg. Die Taxen werden je nach Gewicht für 1, 5 oder 10 kg berechnet. Taxänderungen vorbehalten.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufzählung auf 5 Rp.

Grund-taxa	Wort-taxa	Grund-taxa	Wort-taxa
Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Schweiz (inklusive Liechtenstein)	80 5	Norwegen	50 27,5
Deutschland	50 12,5	Türkei	50 53,5
Frankreich	50 12,5	Rußland	50 50
Italien	50 12,5	Griechenland Kontinent und Inseln	
Desterreich	50 12,5	Korfu, Koros u. Gubba	50 27,5
Ungarn	50 20	Inseln: Chio, Imbros, Lemnos, Meteln, Samos, Tenedos	50 38
Belgien	50 16,5	Uebrige Inseln	50 31
Niederlande	50 16,5	Estland	50 20
Luxemburg	50 16,5	Spanien	50 35
Dänemark	50 16,5	Portugal	50 24
Großbritannien	50 24,5	Albanien	50 25
Freistaat Irland	50 29	Malta	50 34
Spanien	50 20	Letland	50 27,5
Portugal	50 24	Polen	50 20
Rumänien	50 27,5	Chilien	50 46
Serbien	50 20	Rhodus	50 46
Bosnien-Herzegow.	50 20	Ägypten, Tunis	50 28
Jugoslawien	50 20	Sibirien	50 24
Tschechoslowakei	50 20		
Bulgarien	50 24		
Schweden	50 20		

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, per Expresen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe, bestellt werden.